Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/916

A14

02. 07. 2018

Aktenzeichen
1440 E - I. 7/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Beetz
Telefon: 0211 8792-336

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:

An den
Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Juli 2018
Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu „Außergerichtliche Streitbeilegung in NRW" (TOP 16 der Tagesordnung)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu „Außergerichtliche Streitbeilegung in NRW" (TOP 16 der Tagesordnung der Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Juli 2018) zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

17. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 4. Juli 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 16:
„Außergerichtliche Streitbeilegung in NRW"

Zu dem von der SPD-Fraktion angemeldeten Tagesordnungspunkt berichte ich wie folgt:

Die Fallzahlen der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung für die Jahre 2012 bis 2017 verteilen sich auf die Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Strafsachen wie folgt:

Berichtsjahr	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	Strafsachen
	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
2012	2.114	624
2013	2.080	616
2014	2.182	556
2015	2.041	503
2016	1.942	480
2017	1.975	382

Zum 31. Dezember 2017 gab es 1.104 Schiedspersonen in Nordrhein-Westfalen. Die Daten ergeben sich aus den Jahresberichten, die die Schiedspersonen aufgrund der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VV SchAG NRW) erheben. Daten für das Jahr 2018 liegen daher noch nicht vor.

Das Ministerium der Justiz betont die außerordentliche gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts, namentlich der Tätigkeit der Schiedspersonen in Nordrhein-Westfalen. Es liegt seit jeher im Interesse des Ministeriums der Justiz, diese Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen. Das Ministerium ist deshalb auch in ständigem Kontakt mit der Interessenvereinigung der Schiedspersonen, dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS).

Zuletzt hat am 18. Januar 2018 im Landtag ein persönliches Gespräch von Herrn Minister der Justiz Peter Biesenbach mit der Bundesvorsitzenden des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS), Monika Ganteföhr, sowie dem nordrhein-westfälischen BDS-Landesvorsitzenden Marc Würfel-Elberg stattgefunden. Darin wurden auch Möglichkeiten erörtert, die Auslastung von Schiedspersonen und ihre Einnahmesituation zu verbessern.

Zwischen dem Ministerium der Justiz und dem BDS werden in diesem Zusammenhang die rechtlichen Möglichkeiten diskutiert, den Kanon der für eine obligatorische Schlichtung vorgesehenen Fallkonstellationen zu erweitern. Dies würde zu einer Steigerung der Fallzahlen und damit einer besseren Einnahmesituation führen. Die Gespräche dauern an.

Die Höhe der Gebühren für das Schlichtungsverfahren bei einem Schiedsamt ist in § 45 Schiedsamtsgesetz NRW (SchAG NRW) geregelt. Nach § 45 Abs. 1 beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren derzeit 10 Euro, bei Zustandekommen eines Vergleichs 25 Euro. § 45 Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, die Gebühr „unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falls" auf bis zu 40 Euro zu erhöhen.

Die Gebühren sind seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1993 (s. § 50 Abs. 1 SchAG) im Rahmen der Umstellung von DM auf Euro lediglich umgerechnet, aber nicht erhöht worden. Lediglich die Gebühr bei einem Vergleich im Schlichtungsverfahren ist anlässlich der Euroeinführung von 40 DM auf 25 Euro angehoben worden.

Eine Erhöhung der Gebühren erscheint trotz dieses Zeitraums derzeit nicht opportun. Zum einen muss die soziale Komponente der Gebühr für ein Schlichtungsverfahren beachtet werden, wonach es auch einkommensschwächeren Bürgern ermöglicht werden soll, die Dienste einer Schiedsperson in Anspruch zu nehmen. Zum anderen würde eine Gebührenerhöhung die Fallzahlen bei den Schiedsleuten eher senken als - wie gewünscht - sie zu erhöhen. Ob angesichts dieses Umstands im Ergebnis eine verbesserte Einnahmesituation zu erwarten wäre, bleibt zumindest fraglich.

Die in Nordrhein-Westfalen bestehende Kostenstruktur ist auch im Ländervergleich angemessen. Messbar höhere „Grundgebühren" für ein erfolgloses Schlichtungsverfahren fallen in Hamburg (30 Euro), Sachsen-Anhalt (25 Euro), Hessen (20 Euro), Schleswig-Holstein (20 Euro) und Niedersachsen (15 Euro) an. Mecklenburg-Vorpommern hat bei Umstellung auf den Euro den „Grundbetrag" mit 11 Euro festgelegt. In Berlin, Brandenburg, Reinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen beträgt die „Grundgebühr" für ein erfolgloses Schlichtungsverfahren ebenfalls 10 Euro. Ein annähernd gleichwertiges Bild ergibt sich für die Vergleichsgebühren.

Das Ministerium der Justiz hält Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Schiedsamts durchaus für angezeigt. Hierbei ist jedoch eine umfassendere Lösung anzustreben als eine Gebührenerhöhung. Die Diskussion mit dem BDS ist im Gange. Seitens des BDS ist insofern eine weitere Stellungnahme angekündigt.